



Entwurf

Leitfaden für die Zulassung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FF-PVA) im Stadtgebiet Eisenach

(Anlage 1 zum Stadtratsbeschluss StR xxx/xxxx)

Die Entscheidung über die Realisierbarkeit von FF-PVA soll zukünftig anhand dieses Leitfadens bewertet werden. So kann der Zubau von Freiflächenphotovoltaik plan – und maßvoll erfolgen und es werden gleiche Maßstäbe für die Zulässigkeit von FF-PVA geschaffen. Für die Öffentlichkeit ist von vornherein leichter abschätzbar, ob ein Vorhaben realisierbar ist oder den Zielen der Stadtentwicklung hinsichtlich Flächenmanagement widerspricht. Den Filter für die Frage der Realisierbarkeit von FF-PVA stellt die Bewertungsmatrix innerhalb dieses Leitfadens dar. Ein Rechtsanspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens entsteht durch die positive Bewertung dennoch nicht. Im Falle eines Bebauungsplanverfahrens sollen die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes vom Projektentwickler/Betreiber der Anlage getragen werden. Die Stadt ist grundsätzlich mit 0,2 Cent je eingespeiste Kilowattstunde gem. §6 Abs. 3 EEG finanziell zu beteiligen.

Es gelten folgende generelle Ausschlusskriterien:

1. Es werden keine FF-PVA > 20 ha Flächenverbrauch zugelassen.
2. Der Gesamtzubau ab status quo bis 2025 wird auf 23 MWp installierte Leistung begrenzt.
3. Flächen hoher landwirtschaftlicher Bonität (Acker –Grünlandzahl >60) bleiben der Landwirtschaft vorbehalten.

Vorteile von FF-PVA:

1. **Beitrag zum Klimaschutz:**
Mit PV-Freiflächenanlagen wird im Gemeindegebiet der Anteil an klimafreundlichem Solarstrom erhöht und ein bedeutender Schritt in Richtung der Energieautarkie vollzogen. Gleichzeitig wird die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und damit der CO₂-Ausstoß verringert.
2. **Bodenruhe:**
Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden über 20 bis 30 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen mehr erfahren, die bisher Bodenverarmung oder sogar Bodenerosion in mehr oder minder großem Ausmaß bewirkten. Insbesondere durch Umwandlung von Acker in Grünland werden sich solche Böden wieder biologisch regenerieren.
3. **Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft:**
Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Freiflächenanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundbesitzern werden 20 bis 30 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes bzw. Eigenbeteiligung an der PV-Anlage zufließen.



4. Einnahmen für die Gemeinde:

Einnahmen werden erzielt durch Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und/oder der Einkommensteuer. Zudem durch die finanzielle Beteiligung nach §6 Abs. 2 EEG mit 0,2 Cent je eingespeister kWh. Außerdem durch Gewerbesteuer, sofern die Betreibergesellschaft ihren Sitz in Eisenach hat.

Nachteile von FF-PVA:

1. Nutzungskonkurrenz:

Sofern Nahrungs- oder Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung (z.B. Klee gras bzw. Schafweide) zur Verfügung.

2. Landschaftsbild:

Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise ändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen vielfach als Störung des Landschaftsbilds empfunden.

3. Einflüsse auf Nachbarn:

Zuweilen werden im Vorfeld Belästigungen wie optische Reflexionen oder Ablenkungen für den Verkehr befürchtet.

4. Erholung/Betretungsrecht:

Da die Gesamtanlage meist eingezäunt wird, ist ein freies Betreten von vorher eventuell zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel etc. ergeben.



Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Flächen direkt an Autobahnen, Bahnstrecken, Hochspannungstrassen, etc.	2	1	0
Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine Nutzung gibt	2	1	0
Flächen die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen	2	1	0
Flächen die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter/das Ortsbild beeinträchtigen können	0	1	2
Flächen die in unseren natürlichen Naherholungsräumen oder Schutzgebieten liegen oder Jagdreviere einschränken würden	0	1	2
Flächen die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigen	0	1	2
Flächen mit niedriger landwirtschaftlicher Bonität (Ackerzahl <30)	2 <30	1 30-35	0 >35
Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung oder Gewerbe	0	1	2
Größe der Freiflächenanlage	2 <10 ha	1 10-15ha	0 >15ha
Anlage wird als Agri-PV-Anlage betrieben	3	1	0

Punktzahl	Empfehlung
Bis 8 Punkte	Diese FFPVA sind abzulehnen
9-10 Punkte	Diese FFPVA sollten nur im begründeten Einzelfall zugelassen werden
Ab 11 Punkte	Diese FFPVA sollen zugelassen werden